
Beratungsauftrag vom 04.08.2014 zur Rückführung verglaster Abfälle aus der Wiederaufarbeitung im europäischen Ausland – Aufbewahrung der verglasten Abfälle in Standortzwischenlagern aufgrund der Änderung des Atomgesetz es am 01.01.2014 (§ 9a Absatz 2a AtG)

Im Zuge der Verhandlungen und Einigung zum Standortauswahlgesetz vom 23.07.2013 wurde der politische Konsens erzielt, die noch rückzuführenden verglasten Abfälle nicht in das zentrale Zwischenlager Gorleben einzulagern, sondern in mehrere Standortzwischenlager zu verbringen. Bisher haben zwei Länder ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Aufnahme der verglasten Abfälle in den Behältern der Bauart CASTOR[®] HAW28M in Standortzwischenlager ihres Bundeslandes erklärt.

Die Besonderheiten der verkehrsrechtlichen Zulassung der Behälter der Bauart CASTOR[®] HAW28M spielen bei den zu erwartenden Genehmigungsverfahren zur Aufbewahrung der verglasten Abfälle eine zentrale Rolle. Nach der gegenwärtigen verkehrsrechtlichen Zulassung des Behälters CASTOR[®] HAW28M kann dieser nur mit dem Primärdeckel als „Dichte Umschließung“ befördert werden. Im Reparaturfall ist für den Lagerbetrieb die Wiederherstellung des Doppeldeckelsystems mit einem Fügedeckel möglich, allerdings muss vor dem Abtransport in ein Endlager ein zulassungskonformer Zustand hergestellt werden.

Mit dem Beratungsauftrag vom 04.08.2014 hat das BMUB die ESK gebeten, sich mit der Thematik zu befassen. Die zentrale Frage lautete: „Wie kann die Abtransportierbarkeit nach Ablauf der Zwischenlagerebene für den Fall des Versagens einer Primärdeckeldichtung sichergestellt werden?“

Dies könnte beispielsweise durch Änderung der bisherigen verkehrsrechtlichen Zulassung des Behältertyps CASTOR[®] HAW28M ermöglicht werden, z. B. durch eine konstruktive Änderung der Transportkonfiguration. Alternativ ist denkbar, dass der Antragsteller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Aufbewahrung der verglasten Abfälle ein Konzept zur Machbarkeit einer Primärdeckelwechselstation am konkreten Zwischenlagerstandort vorlegt.

Mit dem Beratungsauftrag vom 04.08.2014 wurde die ESK gebeten, zu den beiden o. g. Optionen Stellung zu nehmen, auch im Hinblick auf die Frage, ob die dargestellte Konzeption den Leitlinien für die trockene Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente und Wärme entwickelnder Abfälle in Behältern der ESK entspricht und damit die erforderliche Vorsorge gegen Schäden aus der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik getroffen ist.

Die diesbezüglichen Beratungen fanden in der ESK und im ESK-Ausschuss ABFALLKONDITIONIERUNG, TRANSPORTE UND ZWISCHENLAGERUNG (AZ) statt. Als Ergebnis liegt die [ESK-Stellungnahme](#) vom 30.10.2014 vor.